

Statuten

Feuerwehrverein INS



Ausgabe vom 2. März 2023

I. Name, Sinn und Zweck	3
Artikel 1 (Name).....	3
Artikel 2 (Sinn und Zweck).....	3
II. Mitgliedschaft und Finanzielles.....	3
Artikel 3 (Zusammensetzung).....	3
Artikel 4 (Mitgliedschaft).....	3
Artikel 5 (Finanzielles).....	4
III. Organe	4
Artikel 6 (Organe)	4
Artikel 7 (Hauptversammlung).....	4
Artikel 8 (Vorstand).....	5
Artikel 9 (Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes).....	5
Artikel 10 (Rechnungsrevisoren).....	6
Artikel 11 (Spezialkommissionen)	6
IV. Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 12 (Vereinsauflösung).....	6
Artikel 13 (Statutenbeschluss / -änderungen)	6

I. Name, Sinn und Zweck

Artikel 1 (Name)

Unter dem Namen Feuerwehrverein Ins ("FVI") besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Ins. Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.

Artikel 2 (Sinn und Zweck)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ideelle Zwecke:

- Pflege der Kameradschaft zwischen aktiven und ehemaligen Feuerwehrangehörigen
- kulturelle und gesellige Anlässe
- Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens
- Unterstützung von ausserdienstlichen Anlässen der Feuerwehr
- Je nach Möglichkeit Pflege von antikem Feuerwehrmaterial (Uniformen, Ausrüstung & Fahrzeuge)

II. Mitgliedschaft und Finanzielles

Artikel 3 (Zusammensetzung)

Der Verein setzt sich zusammen aus

- Mitgliedern (natürliche Personen)
 - o Aktive Feuerwehrangehörige
 - o Ehemalige Feuerwehrangehörige

Artikel 4 (Mitgliedschaft)

Ein- und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse werden vom Vorstand entschieden. Als Rekursinstanz ist die Hauptversammlung abschliessend zuständig. Als Aufnahmegesuch gilt die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages.

Jedes Mitglied hat das Wohlergehen des Vereins nach Kräften zu fördern und ist verpflichtet, den in den Statuten festgesetzten Vorschriften und den Beschlüssen nachzukommen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben ihre Demission schriftlich einzureichen. Als Ausschlussgründe gelten die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen sowie die Schädigung von Vereinsinteressen. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

Artikel 5 (Finanzielles)

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus dem Vereinsvermögen, den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

Artikel 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Spezialkommissionen

Artikel 7 (Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich bis spätestens zum 30.06. statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zum Voraus in schriftlicher Form an die Mitglieder.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, einberufen werden.

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Ordentliche Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht

3. Mutationen (Eintritte, Austritte, Bestand)
4. Jahresrechnung (Revisionsbericht, Genehmigung, Déchargeerteilung)
5. Jahresbeiträge und Jahresbudget
6. Tätigkeitsprogramm
7. Wahl des Vorstandes
8. Anträge der Mitglieder
9. Verschiedenes

Artikel 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Mitglieder werden über die Besetzung der Funktionen orientiert.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute beizuziehen.

Mindestens ein Vorstandmitglied sollte aktives Feuerwehrmitglied sein (in der Regel ein Kadermitglied).

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied anlässlich der Zirkulation anstelle der Stimmabgabe die Behandlung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt, dann kommt der Zirkulationsbeschluss nicht zustande und das Geschäft ist an der Vorstandssitzung zu behandeln.

Abtretende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Bei Todesfall oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ergänzen.

Artikel 9 (Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes)

- Der Vorstand verfügt über die Kredite im Rahmen des genehmigten Budgets.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er zeichnet mit der Unterschrift des Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Der Präsident führt den Vorstand.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt darüber Buch, das an der Hauptversammlung genehmigt werden muss. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und das Führen der Mitgliederliste.
- Der Sekretär führt die Korrespondenzen des Vereins und die Protokolle der Hauptversammlung sowie die Kurzprotokolle der Vorstandssitzungen.

Artikel 10 (Rechnungsrevisoren)

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

Artikel 11 (Spezialkommissionen)

Der Vorstand kann für die Erledigung gewisser Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen. Von diesen Sitzungen sind Protokolle zu führen, die dem Vorstand zur Kenntnis und Aufbewahrung zu übergeben sind.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 12 (Vereinsauflösung)

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich mindestens 5 Mitglieder für eine Weiterführung zur Verfügung stellen. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung zur treuhänderischen Verwaltung zu hinterlegen. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in den Besitz der Feuerwehr über und ist zweckgebunden für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

Artikel 13 (Statutenbeschluss / -änderungen)

Die Statuten können an der Hauptversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder geändert oder beschlossen werden.

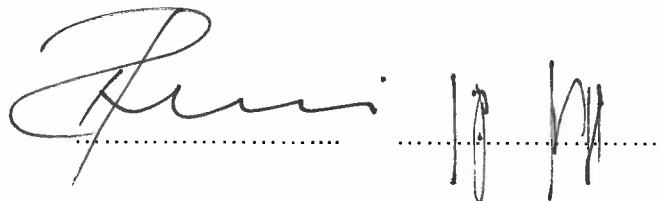
Die erstmaligen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. März 2023 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Ins, 2. März 2023

Feuerwehrverein Ins

Der Präsident:

Der Sekretär:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is larger and more stylized, while the one on the right is smaller and more compact. Both signatures are written over a horizontal dotted line.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.